

Anleitung Spiegeleinstellplatz

für Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen
Gesamtmasse von mehr als 7,5 t

1. Spiegeleinstellung mit Hilfe eines Spiegeleinstellplatzes 2
2. Bemaßung des Spiegeleinstellplatzes 3
3. Einstellen der Spiegel 4

Stand: März 2022

1 Spiegeleinstellung mit Hilfe eines Spiegeleinstellplatzes

Wenn Sie sich für einen Spiegeleinstellplatz auf Ihrem Betriebsgelände entschieden haben, beachten Sie bitte folgende Punkte:

- Sie benötigen eine ebene, befestigte Fläche von mind. 15 m x 9 m, die von den Lkw leicht angefahren werden kann, z. B. vor der Ausfahrt vom Betriebsgelände.
- Gehen Sie davon aus, dass Sie den Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t mittig auf dieser Fläche aufstellen. Bringen Sie entlang der rechten Fahrzeugseite entsprechend der angegebenen Maße (siehe Seite 3) die Flächen bzw. die äußere Umrandung der Flächen auf den Boden auf.

Hinweis: Eine farbliche Kennzeichnung der Flächen, wie bei den Spiegeleinstellplanen ist nicht notwendig. Jedoch müssen die Flächen so gekennzeichnet sein, dass der Fahrer oder die Fahrerin diese den jeweiligen Spiegeln zuordnen kann.

- Bringen Sie zum Schluss die rote Markierung auf der Fläche des Anfahrspiegels auf (siehe Seite 3). Zur besseren Orientierung muss der Punkt vom Fahrerarbeitsplatz aus gut zu sehen sein, sodass das Fahrzeug danach ausgerichtet werden kann. Dies ist der Ausgangspunkt für den Prozess des Spiegeleinstellens. Der Fahrer bzw. die Fahrerin muss das Fahrzeug mit der äußeren rechten Fahrzeugbegrenzung entlang der markierten Fläche so positionieren, dass sich der Punkt mittig zum Anfahrspiegel befindet.

Der Spiegeleinstellplatz besteht aus:

- grüne Fläche für das Sichtfeld II (Hauptspiegel)
- blaue Fläche für das Sichtfeld IV (Weitwinkelspiegel)
- gelbe Fläche für das Sichtfeld V (Anfahrspiegel)
- orange Fläche für das Sichtfeld VI (Frontspiegel)
- magentafarbene Fläche für das größere Sichtfeld

Größeres Sichtfeld

Mit einer Kombination aus den vorgeschriebenen Einrichtungen für die indirekte Sicht und der direkten Sicht kann das größere Sichtfeld eingesehen werden.

Die Anforderung gilt verpflichtend, wenn Fahrzeuge ab dem 01.07.2016 erstmalig in Betrieb genommen wurden.

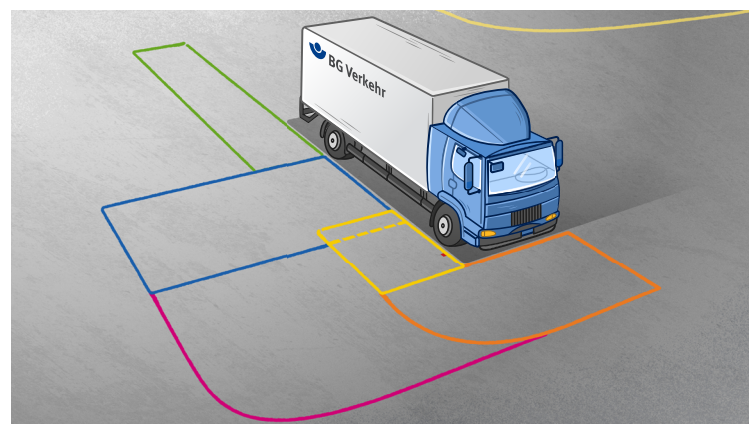
Die Anforderung gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen sich ein Teil des Anfahrspiegels oder seiner Einfassung weniger als 2,4 m über dem Boden befindet.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie in Ihrem Unternehmen verschiedene Zugmaschinen benutzen, ist dies bei der Umrandung bzw. den Flächen zu beachten.

Wenn das Fahrzeug wie beschrieben bzw. abgebildet positioniert wird, kann der Fahrer bzw. die Fahrerin die Spiegeleinstellung vornehmen (siehe Seite 4). Für die Überprüfung der Spiegeleinstellung außerhalb des Betriebsgeländes eignet sich das Verfahren, das auf der Unterweisungskarte G7 „Spiegel einstellen“ der BG Verkehr beschrieben ist.

Für Fragen zum Spiegeleinstellplatz können Sie uns unter folgender E-Mail kontaktieren: gueterkraftverkehr@bg-verkehr.de



Für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Spiegeleinstellfläche entstehen, ist jegliche Haftung der BG Verkehr ausgeschlossen.

2 Bemaßung des Spiegeleinsteilplatzes



3 Einstellen der Spiegel

Die Spiegel sollen so eingestellt sein, dass vom Fahrzeug so wenig wie möglich zu sehen ist und die Flächen entsprechend der folgenden Abbildungen im Spiegel zu sehen sind.

Für das größere Sichtfeld der magentafarbenen Plane gilt: Es kann mit einer Kombination aus direkter Sicht und Einrichtungen für indirekte Sicht (Weit-

winkelspiegel, Anfahrspiegel, Frontspiegel) überblickt werden.

Wird einer dieser Spiegel verwendet, um einen Teil des größeren Sichtfelds (magentafarbene Plane) einzusehen, ist dieser so einzustellen, dass gleichzeitig das beschriebene Sichtfeld des jeweiligen Spiegels vollständig einzusehen ist.



im Frontspiegel



im Weitwinkelspiegel



im Anfahrspiegel



im Hauptspiegel